

# RS OGH 1985/12/4 3Ob120/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1985

## Norm

EO §7 Bc

EO §54 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Hat die Verpflichtete der betreibenden Partei eine Anmerkung der Rangordnung und damit die Anwartschaft auf einen bestimmten Rang für ein später einzuverleibendes oder vorzumerkendes Pfandrecht gegeben und macht die betreibende Partei hievon auf Grund eines Exekutionstitels Gebrauch, in dem - bei Identität von Vornahme und Adresse - der Zuname der darin angeführten Beklagten sich von jenem der Verpflichteten nur durch das Fehlen des Schlußbuchstabens "t" unterscheidet, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beklagte und Verpflichtete ident sind (Schmid - Schmidt).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/85  
Entscheidungstext OGH 04.12.1985 3 Ob 120/85  
RdW 1986,82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000759

## Dokumentnummer

JJR\_19851204\_OGH0002\_0030OB00120\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>